

klinke, sondern auch gleichzeitig auf den Hebel b ein, und zwar derart, dass die Sperrklinke mit ihrem Haken d^3 in der Richtung nach dem Viertelrechen v, und der Hebel b mit seinem Arm b^4 in der gleichen Richtung nach der Staffel h gedrückt wird. Die Klinke hält in dieser Richtung den Viertelrechen v fest, entgegen der Spannung der Feder f (Fig. 1), die nahe am Rande der Platine festgelegt ist und gegen den am Rechen v sitzenden Stift v^2 drückt.

Der Viertelrechen v (Fig. 1 und 2) ist auf einem Stift v^3 in gleicher Höhe mit der Sperrklinke d drehbar gelagert; er besitzt drei Anschlagansätze v^1 , v^4 und v^5 , und drei Paar Zähne, welche wie die Zähne des Rechens s den Schöpfer ee' und durch diesen den Hammer anzuheben vermögen.

In der Ruhestellung (Fig. 1), in welcher der Rechen v durch die Klinke d gehalten wird, legt sich derselbe mit seinem hinter den Zähnen angeordneten Arm v^4 gegen den Schöpfer ee' , sodass dessen Zahn e sich ausser Bereich der Rechenzähne befindet.

Der Hammer a (Fig. 1 und 3) ist mit seinem Zapfen a' unter der Platine drehbar gelagert und unweit dieses Zapfens mit den Stiften a^2 und a^3 ausgerüstet, welche durch das bogenförmige Loch w der Platine hindurch und über die obere Fläche der Platine vorragen, während der Zapfen a' so kurz ist, dass er nicht über die Platine hinausreicht, um der Hammerfeder r, welche den Hammer am Stift a^2 anfassen soll, freie Bahn zu gewähren. Die Gegenfeder k, welche den Hammer an dessen Stift a^2 auffängt, dient zur Erzeugung eines reinen Tones.

Der Schöpfer ee' sitzt drehbar auf dem in der Platine befestigten Stift e^2 und setzt den Hammer mittelst seines Armes e' , welcher ihn am Stift a^3 erfassen kann, in Thätigkeit, während sein zahnförmiges Ende e in die Rechenzähne eingreift und von diesen bewegt wird. Der Schöpfer ist so dick, dass beide übereinanderliegende Rechen ihn mit den Zähnen erfassen können; der Arm e' ist jedoch an einem Theil dünner ausgebildet, sodass ein Ausschnitt entsteht, in welchen sich die kleine Feder e^3 einlegt und den Schöpfer vor dem Abheben vom Stift e^2 schützt. Die Feder e^3 ist bestrebt, den Schöpfer aus der Ruhestellung (Fig. 1) in diejenige Stellung zu treiben, in welcher sein Zahn e von den Zähnen der beiden Rechen erfasst werden kann, sie drückt also den Schöpfer gegen den Hammerstift a^3 . Die Stunden- und die Viertelstaffel sind in bekannter Weise angeordnet, jedoch steht Erstere hier auf einem festen Stift h' .

Das Trieb t, in dessen Zähne der Rechen s eingreift, ist nicht fest mit dem Rad z des Laufwerks verbunden, sondern steht mit demselben nur durch ein kleines Sperrwerk in einseitig beweglicher Verbindung.

Durch Seitwärtsschieben des Rechenarms s^2 (Fig. 1) in der durch den Pfeil gezeigten Richtung wird das Schlagwerk aufgezogen, wobei das Trieb t im Rade z lose gedreht und die Triebfeder p gespannt wird. Das Aufziehen muss soweit erfolgen, bis zunächst der Hebelarm b^4 (Fig. 1 und 4) gegen die Staffel h stösst, sodass der Hebel b festgehalten wird und bei der weiteren Drehung des Rechens s die Stellung unverändert beibehält. Während somit auch der Zapfen d' seine Lage beibehält, schiebt der am Rechen s sitzende Schraubenkopf c' die Klinke d zurück, bis deren Sperrhaken d^3 den Viertelrechen v freigiebt; Letzterer springt nun in Folge der Spannung der Feder f vor, bis sein Arm v^1 gegen die Viertelstaffel m stösst.

Bei diesem Vorspringen gleiten die Zähne des Viertelrechens unter dem freigewordenen Schöpfer hinweg, wobei die verhältnissmässig kräftige Feder f die Einwirkung der schwachen Feder e^3 mit Leichtigkeit überwindet. Hat der Haken d^3 den Rechen v freigegeben, so ist das Werk aufgezogen und das Schlagen erfolgt, sobald man den Arm s^2 loslässt. Wird Letzterer jedoch losgelassen, ehe der Rechen v ausgelöst ist, so kann das Werk nicht schlagen, weil der Schöpfer ee' vom Arm v^1 des Rechens v ausser Bereich der Rechenzähne gehalten wird. Wird der Arm s^2 aber nach vollendetem Aufziehen, also nachdem der Schöpfer freigegeben ist, losgelassen, so erfassen die Zähne des von der Feder p angetriebenen Rechens den Schöpfer, wodurch der Hammer die Stunden in Einzelschlägen und darauf, indem der Stundenrechen s den Viertelrechen v mittelst des Stifts u mitnimmt, die Viertel in Doppelschlägen angiebt. Hiernach dreht der Viertelrechen mit seinem Arm v^4 den Schöpfer ee' derart, dass dessen Zahn e ausser Bereich der Rechenzähne gelangt, während gleichzeitig der Rechenarm v^5 den Sperrhaken d^3 zurückdrückt, bis derselbe hinter den Arm v^5 einspringt und den Viertelrechen in dieser Stellung festhält. Die Thätigkeit des Werks ist somit beendet und alle seine Theile befinden sich in Ruhe (Fig. 1).

Zu bemerken ist noch, dass der Viertelrechen mit dem Theilkreis seiner Zähne während der Zeit, in welcher der Stundenrechen den Schöpfer bzw. den Hammer anhebt, im Bereich des Schöpferzahnes e liegt, jedoch sind die Abmessungen der entsprechenden Theile des Rechens v und der Staffel m derart gewählt, dass der Schöpferzahn e entweder in eine der zwei grossen Zahnlücken des Viertelrechens — welche Lücken so breit sind, dass der Schöpferzahn darin ungehindert ausholen kann — oder vor, oder hinter die Zähne greift.

Kann ein Gebrauchsmusterschutz - Gegenstand nachträglich noch patentirt werden?

Originalmittheilung von Patentanwalt Sack - Leipzig.

Diese Frage wird einem vielbeschäftigten Patentanwalt ziemlich häufig vorgelegt, jedoch ist die Beantwortung derselben nicht ohne Weiteres ganz einfach, weil sie bejahend und verneinend ausfallen kann.

Es kommen hierbei verschiedene Umstände in Betracht, welche mit kurzen Worten in Folgendem klargelegt sein mögen.

Der Gegenstand einer Gebrauchsmusterschutzanmeldung kann, wenn er überhaupt die Merkmale der Patentfähigkeit an sich trägt, nach erfolgter Einreichung als Gebrauchsmuster noch mit Erfolg zur Patentirung gebracht werden, wenn ihm inzwischen der Character der Neuheit nicht verloren gegangen ist.

Die Neuheit kann aber nach erfolgter Einreichung zum Gebrauchsmusterschutz auf verschiedene Weise verloren gehen und zwar in erster Linie durch den Gebrauchsmusterschutzinhaber selbst, indem dieser durch Druckschriften die wesentlichen, die Patentfähigkeit bedingenden Merkmale des betreffenden Gegenstandes klar erläutert und diese Druckschriften veröffentlicht wurden.

Es kann ferner die Neuheit im Sinne des Patentgesetzes verloren gehen, wenn der betreffende Gegenstand nach erfolgter Gebrauchsmusterschutz-Einreichung gewerbmässig hergestellt, verkauft und verwendet wurde.

Ausserdem kommt noch ein eigenartiger Umstand in Betracht; nämlich der zum Gebrauchsmusterschutz eingereichte Gegenstand darf noch nicht in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen bzw. diese Eintragung im „Reichsanzeiger“ noch nicht veröffentlicht sein.

Das Patentamt hat nämlich unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Titels einer Gebrauchsmusterschutzanmeldung eine Patentanmeldung, welche nach dieser Veröffentlichung erfolgt war, als nicht mehr neu zurückgewiesen.

Aus all dem Ausgeführten geht hervor, dass die nachträgliche Patentirung eines als Gebrauchsmuster eingereichten Gegenstandes auf verschiedene Schwierigkeiten stossen kann und dass sogar die Gebrauchsmusterschutzanmeldung selbst patenthindernd in den Weg tritt.

Es ist aber die nachträgliche Patentirung eines zum Gebrauchsmusterschutz eingereichten Gegenstandes doch möglich, wenn die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle eine Zeit lang zurückgehalten wird, und ebenso eine gewerbmässige Benutzung, Verkauf und Veröffentlichung in Druckschriften verhindert wurde.

Am besten thut man, wenn der Gegenstand an sich patentfähig scheint, beide Schutzarten gleichzeitig nachzusuchen und die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle so lange aussetzen zu lassen, bis die Verhandlungen wegen Patentirung sich geklärt haben und dann gegebenen Falles der Gebrauchsmusterschutz überhaupt zurückgezogen, sowie die amtlichen Gebühren für den Gebrauchsmusterschutz zurückerhalten werden können.

Etwas über die Ersatzpflicht.

Ein College hatte vor einiger Zeit das Unglück, in der Wohnung eines Kunden seines Chefs beim Nachsehen einer Uhr die Glasglocke zu zerbrechen. Der betr. Chef forderte nun von seinem Gehilfen die Bezahlung der Glocke im Betrage von 40 Mk. und zog diesen Betrag vom Gehalt des Gehilfen ab. In Folge dieses Vorfalles wurde nun im Verein Berliner Uhrmacher-Gehilfen die Frage aufgeworfen, ob der Gehilfe zum Ersatz der Glocke verpflichtet gewesen sei oder nicht.

Die Beantwortung dieser Frage wurde sodann dem Verband übertragen und ist darauf vom Rechtsbeistand des Verbandes, Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeidler, folgender Bescheid ertheilt worden:

Der Gehilfe, welcher absichtlich oder durch nachweisbares Verschulden eine Glasglocke zerschlagen hat, haftet für deren Ersatz. Der Prinzipal hat keinesfalls irgend eine Ersatzpflicht gegenüber dem Eigenthümer der Glasglocke.

Wenn der Eigenthümer der Glasglocke von dem Gehilfen Ersatz verlangt, so muss er ihm beweisen, dass er absichtlich oder schuldhafter Weise die Glocke zerschlagen hat. Wenn dies nachweisbar ist, dann darf auch der Prinzipal, falls er die Glasglocke seinem Kunden bezahlt hat, den Betrag abziehen.

Ist Absicht oder Verschulden nicht nachweisbar, so kann auch kein Ersatz verlangt werden.

Demnach wäre nun, da der betreffende College ein Verschulden entschieden in Abrede stellt und der Bruch der Glocke nur einem unglücklichen Zufall zuzuschreiben ist, der Prinzipal zur Zurückzahlung des eingehaltenen Betrages verpflichtet, eventuell ist im Weigerungsfalle der Rechtsweg zu beschreiten.

Andererseits ersehen wir aber auch aus der vorliegenden Antwort, dass der Prinzipal — mag der Gehilfe absichtlich oder unverschuldet die Glasglocke zerbrochen haben — auf keinen Fall dem Eigenthümer der Glasglocke Ersatz zu leisten braucht.